

Verordnung über Verfahren zur Identifikation von Teilnehmern (Identifikationsverordnung – IVO)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMVIT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zwecke erfordern es, dass Personen, die mit einem Anbieter einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen haben, im Anlassfall identifizierbar sind. Dies war insbesondere beim Erwerb von Prepaid-SIM-Karten nicht lückenlos sichergestellt.

Mit BGBl. I Nr. 29/2018 wurde deshalb in § 97 ein neuer Abs. 1a TKG 2003 eingefügt, welcher die Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten verpflichtet, künftig die Identität des Teilnehmers zu erheben und die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a, b und g) anhand geeigneter Identifizierungsverfahren zu registrieren.

Die Festlegung geeigneter Identifizierungsverfahren hat der BMVIT durch eine im Einvernehmen mit dem BMI zu erlassende Verordnung festzulegen.

Ziel(e)

Erhebung der Identität von Teilnehmern mittels Verfahren, die einen entsprechend hohen Standard an Erfassungsgenauigkeit gewährleisten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festsetzung von Verfahren, welche geeignet sind, die Identität von Vertragspartnern (Teilnehmern) vor Durchführung des Vertrags ("Aktivierung", "Freischaltung" des Anschlusses) zu erheben.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit der Verpflichtung der Anbieter zur Identitätserhebung werden diese auch verpflichtet, Verfahren einzurichten, die eine derartige Erhebung ermöglichen. Da einige Anbieter noch ausschließlich Geschäftsmodelle anbieten, bei welchen keine Identitätserhebung stattfindet, werden diese Anbieter derartige Verfahren einzurichten haben. Die dafür aufgewendeten Kosten werden vom Bund gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 zu 80 % zu ersetzen sein. Es ist beabsichtigt, die diesbezüglich erforderlichen Regelungen in einer Novelle der Verordnung über den Ersatz der Investitionskosten der Anbieter für die

Bereitstellung der Einrichtungen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind (IKEV), zu treffen. Die Abschätzung der finanziellen Aufwendungen wird in der WFA zu dieser Novelle erfolgen.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Mit der Verpflichtung der Anbieter zur Identitätserhebung werden diese auch verpflichtet, Verfahren einzurichten, die eine derartige Erhebung ermöglichen. Da einige Anbieter noch ausschließlich Geschäftsmodelle anbieten, bei welchen keine Identitätserhebung stattfindet, werden diese Anbieter derartige Verfahren einzurichten haben. Die dafür aufgewendeten Kosten werden vom Bund gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 zu 80 % zu ersetzen sein.

Diese finanzielle Auswirkung ergibt sich jedoch bereits aus der Einführung dieser Verpflichtung durch § 97 Abs. 1a TKG 2003, nicht jedoch aus der in Rede stehenden Verordnung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Verordnung ist durch den BMVIT im Einvernehmen mit dem BMI zu erlassen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1820984164).